

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 107-2018
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.364

Eingereicht am: 05.06.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Dunning (Biel/Bienne, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Solidaritätsbeitrag: bessere Hilfe für die Opfer

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Möglichkeit zu prüfen, ob beim Bund darum ersucht werden kann, dass die Meldefrist für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen neu angesetzt wird
2. die Sozialhilfedirektorenkonferenz oder jedes andere Mittel, das er für sinnvoll erachtet, zu nutzen, um das Ziel gemäss Punkt 1 zu erreichen
3. gegebenenfalls die nötigen Rechtsgrundlagen zu schaffen, um die Opfer während einer Meldefrist von mindestens drei Jahren selbst zu entschädigen

Begründung:

Bis 1981 wurden in der Schweiz Zehntausende Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene in Heimen, Betrieben und Bauernhöfen fremdplatziert oder durch fürsorgerische Zwangsmassnahmen in geschlossene Anstalten oder gar Gefängnisse gesperrt, und zwar auch ohne Vorliegen eines gerichtlichen Entscheid. Sie haben dort oft psychische und physische Gewalt erlebt, sie wurden ausgenutzt, misshandelt und missbraucht.

2016 hat das Bundesparlament ein Gesetz verabschiedet, das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz anerkennt das grosse Leid und schafft die Rechtsgrundlage für finanzielle Leistungen zugunsten der Opfer.

Die Bundesgesetzgebung sieht für die anerkannten Opfer einen Solidaritätsbeitrag von insgesamt 300 Millionen Franken vor (maximal 25 000 Franken pro Person). Ansprüche mussten bis zum 31. März 2018 angemeldet werden.

Das bedeutet, dass Betroffene nur ein Jahr Zeit hatten, um sich beim Bundesamt für Justiz zu melden und ihren Anspruch auf eine Entschädigung geltend zu machen.

Ein Jahr, um sich zu melden, scheint sehr kurz und zu kurz, wenn man sich vorstellt, wie tief sich die Erlebnisse in die Psyche und in die Seele der Opfer eingepägt haben, und wie viel Zeit und Mut es braucht, um den Schritt zu tun, sich zu melden und das Verfahren einzuleiten.

Gemäss Gesetz beschränkte sich die Aufgabe der Kantone bei diesem Verfahren auf die Beratung der Opfer. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) des Kantons Bern hat diese Aufgabe an die Opferhilfeberatungsstellen in Bern und Biel (OHG-Stellen) delegiert. Laut Reporting der OHG-Stelle vom 31.12.2017 wurden im Kanton Bern 911 Dossiers eröffnet. Diese Zahl ist allerdings mit Vorsicht zu geniessen, da potenzielle Opfer ihr Gesuch auch direkt an den Bund schicken konnten, ohne sich bei der für den Kanton Bern beauftragten OHG-Stelle zu melden.

Der Kanton Bern sollte sich an die Sozialhilfedirektorenkonferenz wenden und um Unterstützung weiterer Kantone bitten, um eine Änderung der Bundesgesetzgebung im Sinne einer Verlängerung der Meldefrist zu erwirken.

Sollte dies für den Kanton nicht zum erhofften Erfolg führen, soll er die gesetzlichen Grundlagen schaffen, die es ihm erlauben, anstelle des Bundes zu handeln, die Würde der Opfer zu respektieren und den anerkannten bernischen Opfern eine Entschädigung zuzusichern.

Quellen:

- Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG): <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20162609/index.html>
- www.bj.admin.ch
- www.opferhilfe-biel.ch und www.opferhilfe-bern.ch
- Sozialamt des Kantons Bern

Verteiler

- Grosser Rat